

Vorsitzende

Dipl.-Psych. Erika Schneider-Kertz

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Christiane Zander-Wandmacher

Schatzmeisterin

FÄ Evangelina Lotockyj

BeisitzerInnen

Dipl.-Psych. Elisabeth Depré

Dipl.-Psych. Sabine Koch

Geschäftsstelle

c/o Annegret Floer

Sellen 59

48565 Steinfurt

E-Mail: bvvp-no@bvvp.de

Telefon: 0157 - 30985403

Internet <https://nordrhein.mein-bvvp.de>

Köln, 10. Dezember 2020

Satzung

des

Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Landesverband Nordrhein e.V.(bvvp-No)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein e.V." (bvvp-No). Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat den Zweck, die Bedeutung der Psychotherapie als einen wichtigen Bereich der ambulanten Krankenversorgung in der Öffentlichkeit darzustellen, ihren Ausbau zu fördern und die berufsständischen Interessen der VertragspsychotherapeutInnen zu vertreten. Der Verband vertritt die ambulante Psychotherapie, die durch Ärztliche und Psychologische PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ausgeübt wird, die selbständig oder angestellt in einer Praxis, in medizinischen Versorgungszentren oder in Institutsambulanzen tätig sind. Dazu zählen auch Aus- und WeiterbildungskandidatInnen in einem Psychotherapie-Richtlinienverfahren. Der Verband ist verfahrens- und berufsübergreifend orientiert und dem Integrationsgedanken von Psychologischen PsychotherapeutInnen, psychotherapeutisch tätigen ÄrztInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen verpflichtet und vertritt im Rahmen der Gleichbehandlung ausdrücklich, dass Leistungen der genehmigungspflichtigen Psychotherapie für alle PsychotherapeutInnen gleich zu vergüten sind. Er berücksichtigt in seinen Entscheidungen explizit, wo immer möglich, auch die Interessen von kleineren Gruppen im Spektrum der psychotherapeutisch Tätigen.

Er verfolgt nachstehend aufgeführte berufspolitische Ziele:

- a) Förderung der Behandlung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen durch eine bedarfsgerechte und qualifizierte psychotherapeutische Versorgung, sowohl im Einzel- wie auch im Gruppensetting.
- b) Erhalt und Ausbau der psychotherapeutischen Tätigkeit im ambulanten und stationären Sektor.
- c) Erhalt der Vielfalt psychotherapeutischer Verfahren, Methoden und Versorgungsstrukturen entsprechend der Berufsordnungen.
- d) Erhalt und Weiterentwicklung der Richtlinienpsychotherapie, insbesondere auch der Langzeittherapie, als unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung
- e) Berufsrechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung aller in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Berufsgruppen, auch gegenüber anderen Vertragsbehandlergruppen innerhalb der KV oder gegenüber privaten Krankenkassen
- f) Förderung und Darstellung der Bedeutung der Psychotherapie in der Öffentlichkeit.
- g) Förderung der Zusammenarbeit der VertragspsychotherapeutInnen und deren Verbände untereinander, inklusive Kooperation mit psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und anderen Verbänden im Gesundheitswesen, sowie ggf. allen anderen Facharztgruppen.
- h) Vertretung der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der PsychotherapeutInnen insbesondere gegenüber Standesorganisationen, gesetzgebenden Organen, Behörden, Verbänden und sonstigen Vereinigungen.
- i) Teilnahme an der berufspolitischen Interessenvertretung in Körperschaften der Gesundheitsberufe, Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Landesärztekammern, Landeskammern der PP/KJP, u.a..
- j) Interessenvertretung der vertragsärztlichen PsychotherapeutInnen in den Verhandlungen mit den privaten Krankenversicherungen, sowie Verhinderung von Diskriminierung psychisch Kranker durch private Krankenversicherungen.
- k) Ggf. Erarbeitung von Verträgen, die die Interessen der Mitglieder vertreten.
- l) Förderung und Unterstützung der psychotherapeutischen Ausbildungs- und WeiterbildungskandidatInnen (ÄP, PP, KJP).
- m) Förderung des Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- n) Beachtung ethischer Grundsätze in psychotherapeutischer Behandlung, Ausbildung und Supervision.
- o) Weiterentwicklung des psychotherapeutischen Berufsstandes in benachbarten Inhalts- und Forschungsbereichen der Psychotherapie.

2. Verfahrens- und methodenspezifische Fragen der Aus- und Weiterbildung sind nicht Gegenstand der Arbeit des Verbandes.

3. Der Verband ist wissenschaftlich, politisch und weltanschaulich ungebunden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und unterhalten werden. Zusätzlich können Verträge mit externen Dienstleistern durch den Vorstand geschlossen werden.

4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien im Bereich der KV-Nordrhein an der ambulanten, vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

b) Außerordentliche Mitglieder können sich in Ausbildung befindliche Psychotherapeuten, angehende Psychotherapeuten oder sich im Ruhestand befindliche Psychotherapeuten sein, die weiterhin die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht.

c) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Die Zuerkennung der Mitgliedschaft geschieht auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vorstand. Erkennt der Vorstand einer Person die Mitgliedschaft nicht zu, hat diese die Möglichkeit, dagegen schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Wegfall der Mitgliedervoraussetzungen oder Tod.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

c) Kündigung durch den Vorstand, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung das Mitglied den fälligen Beitrag oder eine Umlage nicht entrichtet. Die Kündigung berührt die Zahlungsverpflichtung nicht.

d) Ausschluss aus dem Verband, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt verstößt.

Beschlüsse des Vorstands über die Kündigung oder den Ausschluss eines Mitglieds sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der Schriftform Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Wird diese Frist versäumt, ist der Ausschluss rechtswirksam. Der Vorstand hat die fristgerechte Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Berufung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen weder Ansprüche auf Rückerstattung der geleisteten Beträge noch sonstige Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens zu.

e) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Dazu wird eine Beitragsordnung erstellt. Beschlussfassungen und Änderungen zur Beitragsordnung obliegen der Mitgliederversammlung.

2. Zur Finanzierung besonderer, satzungsgemäßer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Nähere Regelungen trifft die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf den 0,5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ruht, wenn einem Mitglied wegen Beitragsrückständen die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde. Werden die ausstehenden Gelder ausgeglichen, stehen dem Mitglied seine Rechte wieder aktiv zu.

5. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge oder Umlagen eines Mitglieds ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Die Mitglieder haben die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen. Sie haben die festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Die Mitglieder haben Tag und Zeitpunkt der Einstellung ihrer vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit mitzuteilen. Alle in Ausbildung befindlichen Mitglieder sind verpflichtet, das Ende ihrer Ausbildung mitzuteilen.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht andere Zuständigkeiten vorsieht. Sie kann dem Vorstand des Verbandes Weisungen erteilen, sofern diese nicht Zwecke des Verbandes gefährden oder ihm schaden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Verbandspolitik.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen nach § 5.
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
- f) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung auf Bundesebene. Die Mehrheit der Delegierten sollen Vorstandsmitglied sein.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit diese nicht durch den Vorstand vorzunehmen sind.
- h) Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband gemäß §4 Abs.3 d.

- i) Die Entscheidung über Widersprüche bei vom Vorstand abgelehntem Verbandsbeitritt gemäß §4 Abs. 2.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Einberufung:

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht einbezogen. Die Mitgliederversammlung ist eine Präsenzveranstaltung, kann im Ausnahmefall aber auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. In diesem Fall können Abstimmungen auf elektronischem Weg erfolgen.
- b) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Beachtung der Frist einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung schriftlich verlangt.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung selbst sein.
- d) Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

3. Leitung und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der /die Vorstandsvorsitzende kann die Leitung einem anderen bvvp-No-Mitglied übertragen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- e) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist und im Wortlaut mit versandt wurde.
- f) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.
- g) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

4. Protokoll

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in dem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Außerordentliche Mitglieder können kooptiert werden.

2. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.
3. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen ärztliche PsychotherapeutenInnen, psychologische PsychotherapeutenInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen vertreten sein, sofern geeignete Mitglieder dazu bereit sind.
4. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist in laufenden Angelegenheiten allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Rechtsgeschäfte von über 1.000 Euro können nur von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Einzelne Aufgaben kann er einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand hat vor Ablauf des Geschäftsjahres auf einer fristgerecht einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung Folgendes vorzulegen:
 - a) Einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Darstellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres.
 - c) Eine aktuelle Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Verbandes zum 31.12. des Geschäftsjahres (Jahresabschluss) im laufenden Geschäftsjahr.
 - d) Einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen oder im Umlaufverfahren per E-Mail mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Vorsitzende muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen und Reisekosten sind zu erstatten. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen sind möglich und in einer Erstattungsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Restvorstand mit einer Frist von 4 Wochen von ihrem Amt zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann für die restliche Amtsperiode eine Ersatzwahl stattfinden. Diese wird durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
11. Bei Verhinderung des gesamten Vorstands kann der Bundesverband bvvp e.V. die laufenden Geschäfte des Landesverbandes kommissarisch führen, sofern der Bundesverband eine geeignete und legitimierte Organisationsstruktur über seinen Vorstand und die Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung stellen kann. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
12. Diese Mitgliederversammlung kann bei fehlenden personellen Alternativen zunächst die vorübergehende Verwaltung der Mitgliedschaften beim Bundesverband bvvp für ein weiteres Jahr beschließen. Der zuletzt gewählte Vorstand bleibt dann formal hinsichtlich der Verbandsverwaltung weiter im Amt. Zur Erfüllung der berufspolitischen Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder auf Landesebene, z.B. bei Körperschaften, Berufsverbänden und Politik, wird nach Auswahl der Mitgliederversammlung vom Bundesvorstand ein/e Landesbeauftragte/r und ihr/e sein/e

Stellvertreter/in eingesetzt. Diese Repräsentanten des bvvp auf Landesebene sind dem Bundesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und arbeiten mit diesem eng zusammen. Der alte Vorstand beruft nach einem Jahr eine erneute Mitgliederversammlung ein und löst den bvvp-No als eigenständigen Verband auf, sofern sich erneut kein handlungsfähiger Vorstand zur Wahl stellt.

13. Für die einzelnen Mitglieder gelten dann zukünftig die entsprechenden Regelungen der Satzung des Bundesverbandes. Der/die Landesbeauftragte und ihr/e sein/e Stellvertreter/in führen ihre Funktion weiter im Auftrag des Bundesverbandes bvvp aus. Sie berufen jährlich lokale Mitgliederversammlungen ein und stellen sich in ihrer Funktion alle 2 Jahre zur Wahl. Der Bundesverband unterstützt diese Aktivitäten organisatorisch, materiell und ggf. personell. Die einzelnen Mitglieder Nordrhein erhalten in diesem Fall alle Informationen und Aussendungen direkt vom Bundesverband und werden von diesem beraten und betreut.

§ 10

Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dabei sind Psychotherapieforschungseinrichtungen bzw. anerkannte Fachgesellschaften im Bereich der Psychotherapie oder Einrichtungen für karitative Zwecke bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten und Verabschiedung der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Versammlung des Verbandes in Köln am 11.11.20 verabschiedet. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer 7378 eingetragen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell Änderungen am Text der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaigen Bedenken des Registergerichts, die der Eintragung in das Verbandsregister hinderlich sind, bzw. des Finanzamtes für Körperschaften, hinsichtlich der Anerkennung als gemeinnützig, Rechnung zu tragen.

§ 12

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 13

Datenschutzordnung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verband personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Der Verband übermittelt dem Bundesverband hierfür die Daten der Mitglieder. Der Verband ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt werden. Der Vorstand kann eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.

2. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung.

3. Da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

Köln, 11.11.2020